

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 52 63. Jahrgang

Donnerstag, 30. Dezember 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 23. November 2010, betreffend das Umlegungsgebiet Ehrenstraße, Ordnungsnummer 5, Eva und Hans-Peter Thielen, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 30. Dezember 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 23. November 2010, betreffend das Umlegungsgebiet Ehrenstraße, Ordnungsnummer 10a, Gabriele Kaldasch, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 02. Dezember 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 23. November 2010, betreffend das Umlegungsgebiet Ehrenstraße, Ordnungsnummer 10, Wolfgang Hof / Christian Nagel, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 30. Dezember 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 23. November 2010, betreffend das Umlegungsgebiet Ehrenstraße, Ordnungsnummer 11, Eheleute Lindner, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung,

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 02. Dezember 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 23. November 2010, betreffend das Umlegungsgebiet Ehrenstraße, Ordnungsnummer 12, Klaus Ritter, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 30. Dezember 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 28.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Tarifziffer 1.23 „Urnenrasenreihengrabstätten incl. 20-jähriger Pflege“ wird von 220,00 Euro in 280,00 Euro geändert.
2. Die Tarifziffer 2.10 „Kolumbarien incl. Bestattung“ erhält die Bezeichnung „Kolumbarien“ und wird von 990,00 Euro in 1.113,00 Euro geändert.
3. Der Erläuterungstext zur Tarifziffer 3.2 „Vorbereitung und Durchführung der Bestattung“ erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Bei Erdbestattungen: incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze, Ersthügelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tagen.

Bei Bestattungen in Kolumbarien: incl. Urnenfach öffnen und schließen, Vor- und Nacharbeiten bezüglich des Blumenschmuckes und dessen Entsorgung.“

4. Die Tarifziffer 3.24 „Kolumbarien“, Gebühr 55,00 Euro wird ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 28.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 20.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 16.12.2010 folgende III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen beschlossen:

Artikel 1

§ 18 a wird wie folgt geändert:

§ 18 a Finanzierung der Fraktionen im Rat der Stadt Solingen

- (1) Die Fraktionen im Rat der Stadt Solingen erhalten für ihre politische Arbeit finanzielle Mittel aus dem Haushalt der Stadt Solingen. Die Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Eine Fraktion mit 3 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 12.000 Euro. Eine Fraktion mit 4 bis 9 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 15.000 Euro. Eine Fraktion mit mehr als 9 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 13.000 Euro.
- b) Jede Fraktion erhält jährlich einen Personalkostenzuschuss in Höhe von einem halben Ecksatz TVÖD EG 9 sowie
- c) ab dem vierten Ratsmitglied jeder Fraktion einen Zuschuss pro Ratsmandat von 600 Euro pro Monat (= 7.200 Euro pro Jahr).
- Jeweils zu Beginn eines Jahres, erstmals zum 01.01.2011, wird der Personalkostenzuschuss an den jeweils gültigen Ecksatz angepasst. Die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Beträge werden um 5 % gekürzt.

- (2) Die Einzelmandatsträger erhalten eine finanzielle Zuwendung für Sach- und Kommunikationsmittel in Höhe von 475 Euro monatlich (= 5.700 Euro pro Jahr).
- (3) Diese Regelungen finden nach den Vorgaben des § 56 Absatz 3 GO NRW entsprechend auch auf Gruppen Anwendung.
- (4) Die Fraktionen, die Gruppen und die Einzelmandatsträger haben über die Verwendung der jährlich erhaltenen Mittel dem Oberbürgermeister einen schriftlichen Nachweis zu geben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 20.12.2010

Norbert Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Solingen

über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 21.12.2010

Aufgrund

- Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 191 vom 28.05.2004, S. 1),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226 S. 83, Abl. 2008 Nr. L 46 S. 51),
- Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 30. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262),
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662),
- §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666),
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und
- §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 478).

hat der Rat der Stadt Solingen am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie für die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Amtshandlungen werden Gebühren nach der AVerwGebO NRW erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen. Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze unter Berücksichtigung des Artikel 27 Abs. 5, 6 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 des GebG NRW erlassen:

Tarifstelle 23.8.4.1, Tarifstelle 23.8.4.4, Tarifstelle 23.8.4.5, Tarifstelle 23.8.4.6, Tarifstelle 23.8.4.7, Tarifstelle 23.8.4.9 und Tarifstelle 23.8.4.10 der AVerwGebO NRW.

(2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen in den Stadtgebieten Remscheid, Solingen oder Wuppertal veranlassen, beantragen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten der Überwachung nach Absatz 1 unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung oder dem Beginn der sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlung. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden, so wird eine gesonderte Wartegebühr nach § 9 dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 10 Abs. 2 und 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nur teilweise oder nicht ausgeführte Untersuchung gegenüber dem Gebührenschuldner, fällig.

§ 3 Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen

(1) Die Untersuchungsgebühr beträgt für die gewerbliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Rinder und Rothirsche | 12,90 EUR |
| b) für Kälber | 12,90 EUR |
| c) für Pferde und andere Einhufer
(inkl. Trichinenuntersuchung) | 32,10 EUR |

- | | |
|---|-----------|
| d) für Schweine und Wildschweine
(inkl. Trichinenuntersuchung) | 15,15 EUR |
| e) für Schafe und Ziegen, Dam-, Reh- und Muffelwild | 3,90 EUR |
| f) für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild | 1,90 EUR |

(2) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Rückstandsuntersuchungen nach der Tarifstelle 23.8.5 der AVerwGebO NRW enthalten.

§ 4 Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen

(1) Die Untersuchungsgebühr beträgt für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Rinder und Rothirsche | 8,20 EUR |
| b) für Pferde und andere Einhufer
(inkl. Trichinenuntersuchung) | 28,90 EUR |
| c) für Schweine und Wildschweine
(inkl. Trichinenuntersuchung) | 15,30 EUR |
| d) für Schafe, Ziegen, Dam-, Reh- und Muffelwild | 3,90 EUR |

(2) Eine Hausschlachtung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn das selbst geschlachtete Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und keine Vermarktung stattfindet.

(3) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 wird eine Pauschale für die aufgewandte Fahrtzeit und die Wegstreckenentschädigung in Höhe von insgesamt 20,70 EUR erhoben.

§ 5 Gebühr für gesonderte Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt: 2,40 EUR

§ 6 Gebühren für bakteriologische Untersuchungen und Ergänzungsuntersuchungen

(1) Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben der Gebühr nach § 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt: 26,05 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

- (2) Für sonstige Ergänzungsuntersuchungen wird neben der Gebühr nach §§ 3 und 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt: 26,05 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

§ 7 Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb

- (1) Die Untersuchungsgebühr für die Hygieneuntersuchung in Erzeugerbetrieben und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen wird nach der Tarifstelle 23.8.4.1.5 der AVerwGebO NRW erhoben.

- (2) Sofern die Gebühr nach Abs. 1 jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt 26,05 EUR
b) für einen Lebensmittelkontrolleur 19,00 EUR
c) für einen amtlichen Fachassistenten 17,80 EUR

§ 8 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Für Hygienekontrollen und die Kontrolle der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Untersuchungen in:

- Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind,
- Groß- und Zwischenhandelsbetrieben,
- Zerlegebetrieben,
- Kühl- und Gefrierhäusern,
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnissen,
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischzubereitungen,
- Wildverarbeitungsbetrieben,
- Milchverarbeitenden Betrieben,
- Betrieben, die Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur erzeugen und vermarkten und
- sonstigen zugelassenen Betrieben

werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 betragen einschließlich Fahrtzeitkosten pro angefangene Viertelstunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt 26,05 EUR
b) für einen Lebensmittelkontrolleur 19,00 EUR
c) für einen amtlichen Fachassistenten 17,80 EUR

- (3) Abweichend von Abs. 2 wird in Zerlegebetrieben die Gebühr nach der Tarifstelle 23.8.4.2 der AVerwGebO NRW erhoben.

- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 3 jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt 26,05 EUR
b) für einen Lebensmittelkontrolleur 19,00 EUR
c) für einen amtlichen Fachassistenten 17,80 EUR

§ 9 Wartegebühr

- (1) Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von dem Mitarbeiter des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben.

- (2) Die Gebühr beträgt für eine über 15 Minuten hinausgehende Wartezeit je angefangene Viertelstunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt 26,05 EUR
b) für einen Lebensmittelkontrolleur 19,00 EUR
c) für einen amtlichen Fachassistenten 17,80 EUR

§ 10 Höhe der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 9 erhöhen sich um 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei gewerblichen Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. An Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 100 %.

- (2) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.

- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 3 und 4 für die gemeldeten Tiere, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in Höhe von 50 % zu entrichten.

§ 11 Erstattung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld oder anderer Untersuchungsämter oder -institute) zu erstatten.

- (2) Entstehende Fahrtkosten für im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Wegstrecken werden entsprechend den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgerechnet.

- (3) Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 22. Dezember 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.12.2010

Feith
Oberbürgermeister

Die Stadt Solingen führt folgende öffentliche Ausschreibung durch:

Submissions-Nr. V10/802-6/044

Kassenzeichen bei Überweisung

UNBEDINGT ANGEBEN 8915400006809

Vergabestelle Stadt Solingen, Servicestelle Beschaffung, Bonner Str. 100, 42697 Solingen,
E-Mail: submissionsstelle@solingen.de

Art und Umfang der Lieferung sowie wesentliche Merkmale Insgesamt 215.000 m² Rasen mähen (14 Durchgänge), 55.900 m² Landschaftsrasen mähen (2 Durchg.), 15.800 m² Bodendecker pflegen offen (6 Durchg.) 41.300 m² Bodendecker geschlossen (4 Durchg.), 21.000 m² Bodendecker geschlossen schneiden (2x) 18.200m² Hecken schneiden(2 Durchg.), 9150 m² Gehölze pflegen (1 Durchgang), 35000 m² Gehölze pflegen (4 Durchg.)
In 4 Gebietslosen

Losweise Vergabe Ja

Baubeginn 01.04.11

Ausführungszeit

Beginn: 04/11 **Ende:** 31.12.11

Kosten der Angebotsunterlagen 25 € zu zahlen an die Stadtkasse Solingen

Aushändigung der Unterlagen

Stadt Solingen
25-2 Submissionsstelle
Fr. Amrhein Zi. 419
Bonner Str. 100
42697 Solingen
Tel.: 0212/2906825

Unterlagen zur Beurteilung der Bietereignung

Referenzen der letzten 3 Jahre
Umsatz der letzten 3 Jahre
Darstellung der materiellen und personellen Ausstattung

Einreichungstermin (VOL) 14.02.2011

Bieter und Bevollmächtigte zugelassen nein

Ende der Zuschlagsfrist 31.03.2011

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %

Absendung der Bekanntmachung an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG“

23.12.2010

Für alle Ausschreibungen gilt:

Der Betrag für die Angebotsunterlagen ist, wie oben angegeben, unter Angabe des vorne genannten Kassenzeichens auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) einzuzahlen.

Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Die in deutscher Sprache abgefassten Angebote sind bis zum Submissionstermin/Einreichungsschluss zu senden an:

Stadt Solingen
Submissionsstelle 25-2
Bonner Str. 100
42697 Solingen

Dort finden auch die Eröffnungstermine statt.

Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf
VOB-Beschwerdestelle
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

- Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.
- Dem Angebot sind die vorgenannten Nachweise beizufügen.
- Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Solingen, 23.12.2011

Im Auftrag

Althaus